



Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

S·K· Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

- Email ms@sk-berater.com
- Telefon +49 69 971 231-0

Erbschaftsteuer – Höhe eines gesellschaftsvertraglich festgelegten Abfindungsanspruchs

Ergibt sich die Höhe eines Abfindungsanspruchs aus einer Satzungsregelung einer GmbH, ist diese korporationsrechtliche Bestimmung nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus auszulegen. Subjektive Vorstellungen der beim Erstellen der betreffenden Klausel beteiligten Personen sind unbeachtlich.

Sachverhalt

Der Kläger und sein Bruder sind je zu ein Halb Miterbe nach der im Jahr 2017 verstorbenen Mutter. Zum Nachlass gehörte eine Beteiligung von 30 % an einer GmbH. Die aus dem Jahre 1989 stammende Satzung der GmbH enthielt für den Fall des Todes der Mutter Regeln, nach denen die GmbH unter bestimmten Voraussetzungen den ererbten Anteil gegen „Zahlung eines Abfindungsentgeltes, das dem realen Wert seines Anteils entspricht, bewertet nach den steuerrechtlichen Bewertungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung (sogenannte Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren)“ erwerben oder einziehen konnte. Die GmbH erwarb im Jahr 2018 den dem Kläger aus dem Nachlass zustehenden Anteil von 15 % für 523.000 EUR. Dieser Wert war nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelt worden.

Nachdem das Finanzamt für den GmbH-Anteil der verstorbenen Mutter einen Wert von 1.407.863 EUR gesondert festgestellt hatte, setzte es Erbschaftsteuer gegenüber dem Kläger fest und ging dabei von einem Anteilswert von 703.931 EUR aus. Das Finanzamt und später das Finanzgericht (FG) gingen davon aus, dass bei zutreffender Auslegung der Satzung der GmbH die Bewertung des Anteils und damit die Höhe des Abfindungsanspruchs nicht nach dem Stuttgarter Verfahren, sondern mit dem gemeinen Wert hätte erfolgen müssen. Dies zeige die Bezugnahme auf den „realen“ Wert. Die Vorstellungen der damaligen Gesellschafter seien unerheblich, weil die Satzung der GmbH als körperschaftsrechtliche Bestimmung allein objektiv auszulegen sei. Der Kläger hingegen vertritt die Auffassung, das FG hätte seinen Bruder als Gründungsgesellschafter zum damaligen Zweck der Abfindungsregelungen als Zeugen befragen müssen.

Der Kläger hat gegen das Urteil des FG, welches die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) nicht zugelassen hat, Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt.



Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
Mona-Larissa Staud

Beschluss des BFH

Der BFH hat die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Es sei im Ergebnis zutreffend gewesen, die Klage ohne Zeugenvernehmung abzuweisen. Der BFH hat im vorliegenden Fall offengelassen, ob ein sogenannter Sachaufklärungsmangel durch das FG vorgelegen hat, indem es den Bruder des Klägers nicht als Zeugen vernommen hat. Im Ergebnis sei es richtig gewesen, die Klage abzuweisen, ohne den Bruder zu hören. Welchen Sinngehalt die Gesellschafter seinerzeit der streitigen Formulierung beilegen wollten, ist aus Sicht des BFH aus Rechtsgründen unerheblich.

Die Satzung der GmbH ist korporationsrechtlicher Natur. Ihre Vorschriften seien nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus nach Wortlaut, Sinn und Zweck der Regelung sowie ihrem systematischen Bezug zu anderen Satzungsvorschriften auszulegen. Umstände außerhalb der Satzung können grundsätzlich auch dann nicht herangezogen werden, wenn sie allen Mitgliedern und Organen bekannt sind. Das gilt auch für die Vorstellungen der bei Erstellen der betreffenden Klausel beteiligten Personen.

Der BFH ist der Ansicht, die Formulierung in der GmbH-Satzung „... realen Wert ...“ sei juristisch nicht klar, wenn sie auch nach üblichem Sprachgebrauch den gemeinen Wert meinen dürfte. Die Wendung jedoch, dass die Bewertung nach den steuerrechtlichen Bewertungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen ist, sei eindeutig. Sie enthalte unmissverständlich eine dynamische Verweisung. Es sei nicht eine bestimmte Bewertungsmethode zu wählen, sondern gerade diejenige, die den steuerrechtlichen Bewertungsrichtlinien zu dem Zeitpunkt entspricht, zu dem die Bewertung vorzunehmen ist. Der Klammerzusatz mit dem Hinweis auf das Stuttgarter Verfahren sei demgegenüber offenkundig nur als Erläuterung zu verstehen, wie diese Bewertung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen gewesen wäre, zu dem die Satzung entstanden ist. Daran ändere sich auch nichts, falls die die Erben und die GmbH bei Kauf der GmbH-Anteile durch die GmbH im Jahr 2018 die Klausel übereinstimmend anders ausgelegt haben sollten. Das Erbschaftsteuergesetz (§ 10 Abs. 10 Satz 2 ErbStG) knüpfe ausdrücklich an den gesellschaftsvertraglich festgelegten Abfindungsanspruch, nicht an einen nach dem Erbfall abgeschlossenen abweichenden Vertrag und erst recht nicht an die tatsächlich gezahlte Abfindung an.

Der Beschluss des BFH vom 14.03.2022, II B 25/21 ist auf der Internetseite des BFH abzurufen unter:

<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202250083/>